

Beschluss

TOP I.13 Übergangsfristen für Neubeeidigung nach Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes verlängern, Berufung auf den allgemein geleisteten Eid für Gebärdensprachdolmetscher beibehalten und Inkrafttreten der Verordnungsermächtigung vorverlegen

Berichterstatter: Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Berlin, Saarland, Sachsen und Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder betonen den Wert von qualitativ hochwertiger Dolmetschertätigkeit für das gesamte Gerichtswesen. Für eine möglichst reibungslose und verfassungskonforme Überführung der bestehenden allgemeinen Beeidigungen nach Landesrecht in die neue Rechtslage nach dem Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) sind ausreichend bemessene Übergangsregelungen vorzusehen. Gegen die bisher vorgesehene Übergangsfrist bestehen insoweit Bedenken, als die Möglichkeit in § 189 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), sich auf landesrechtliche Beeidigungen zu berufen, bereits zum 12. Dezember 2024 wegfallen soll. Das Bundesministerium der Justiz wird gebeten, die vorgesehene Übergangsfrist zu prüfen und eine angemessene Verlängerung herbeizuführen.
2. Mit Sorge betrachten es die Justizministerinnen und Justizminister der Länder, dass sich Gebärdensprachdolmetscher wegen der vorgesehenen Änderung des § 189 Absatz 2 GVG ab dem 12. Dezember 2024 vor Gericht nicht mehr

auf einen allgemein geleisteten Eid berufen können. Der ersatzlose Wegfall dieser Möglichkeit führt zu einer sachlich kaum zu begründenden Schlechterstellung, gefährdet die Qualitätssicherung bei den Gebärdensprachdolmetschern und könnte die Verfügbarkeit von qualifizierten Dolmetscherleistungen für hör- oder sprachbehinderte Menschen nachteilig beeinflussen. Um das zu vermeiden, wird das Bundesministerium der Justiz gebeten, eine Änderung der Regelung zu prüfen. Unter Beachtung von Kompetenzgesichtspunkten wäre es beispielsweise denkbar, die Möglichkeit zur Berufung auf einen nach Landesrecht allgemein geleisteten Eid für Gebärdensprachdolmetscher in § 189 Absatz 2 GVG beizubehalten.

3. Das zeitgleiche Inkrafttreten der Verordnungsermächtigung in § 2 Absatz 2 GDolmG mit dem GDolmG selbst verursacht erhebliche Probleme bei der Anpassung des Landesrechts an das neue Bundesrecht. Denn von der Verordnungsermächtigung kann erst nach Inkrafttreten des Stammgesetzes Gebrauch gemacht werden, so dass die Länder Verordnungen oder Gesetze, mit welchen die Zuständigkeit für die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern abweichend von § 2 Absatz 1 GDolmG geregelt werden soll, erst nach dem 1. Januar 2023 ausfertigen können. Um die mit der dadurch entstehenden Übergangsfrist verbundene Rechtsunsicherheit zu vermeiden, wird das Bundesministerium der Justiz gebeten, das Inkrafttreten der Verordnungsermächtigung vorzuverlegen. Denn nur so können die Länder eine abweichende Zuständigkeit rechtssicher schon vor Inkrafttreten des neuen Gerichtsdolmetschergesetzes am 1. Januar 2023 festlegen.